

## **Richtlinien Heimatschutz und Denkmalpflege**

### **1. Gegenstand**

- 1.1 Um die Erhaltung und Nutzung des einheimischen Kulturguts zu fördern, werden Beiträge gewährt an Projekte von überregionaler Bedeutung.

### **2. Gefördert werden**

- 2.1. Die Restauration historischer Bauten und Objekte mit exemplarischem Charakter
  - 2.1.1. Die Renovationskosten dürfen 3 Mio. Franken nicht überschreiten (exkl. Einrichtungskosten; massgebend ist das aktuelle Budget).
  - 2.1.2. Die Bauten müssen im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (Kulturgüterschutzinventar, KGS) oder in den kantonalen Schutzverzeichnissen verzeichnet sein.
  - 2.1.3. Ein besonderer Schwerpunkt wird gelegt auf Bauten des 20. Jahrhunderts und auf Projekte, die zur Erhaltung von Industriearchitektur beitragen.
- 2.2. Die Umnutzung geschützter Bauten
  - 2.2.1. Unterstützt werden sowohl Konzepte als auch deren Umsetzung.
  - 2.2.2. Beiträge an die Ausstattung werden nur gewährt, wenn der Betrieb gesichert ist.
  - 2.2.3. Die Bauten müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.
- 2.3. Übersetzungen
  - 2.3.1. Unterstützt wird die Herstellung mehrsprachiger Informationstafeln an geschützten Bauten und Objekten.
  - 2.3.2. In Ausnahmefällen können die Übersetzung und die Produktion von Kunstführern zu geschützten Bauten, die im KGS aufgeführt sind, unterstützt werden.
  - 2.3.3. Es werden nur professionelle Übersetzungen unterstützt.

### **3. Nicht gefördert werden**

- 3.1. Restaurierungen historischer Bauten und Objekte von lokaler Bedeutung
- 3.2. Restaurierungen historischer Bauten und Objekte ohne gemeinnützigen Charakter
- 3.3. Projekte im Bereich Archäologie
- 3.4. Tagungen und Publikationen (ausser Publikationen im Sinne von Ziffer 2.3.2. dieser Richtlinien)